

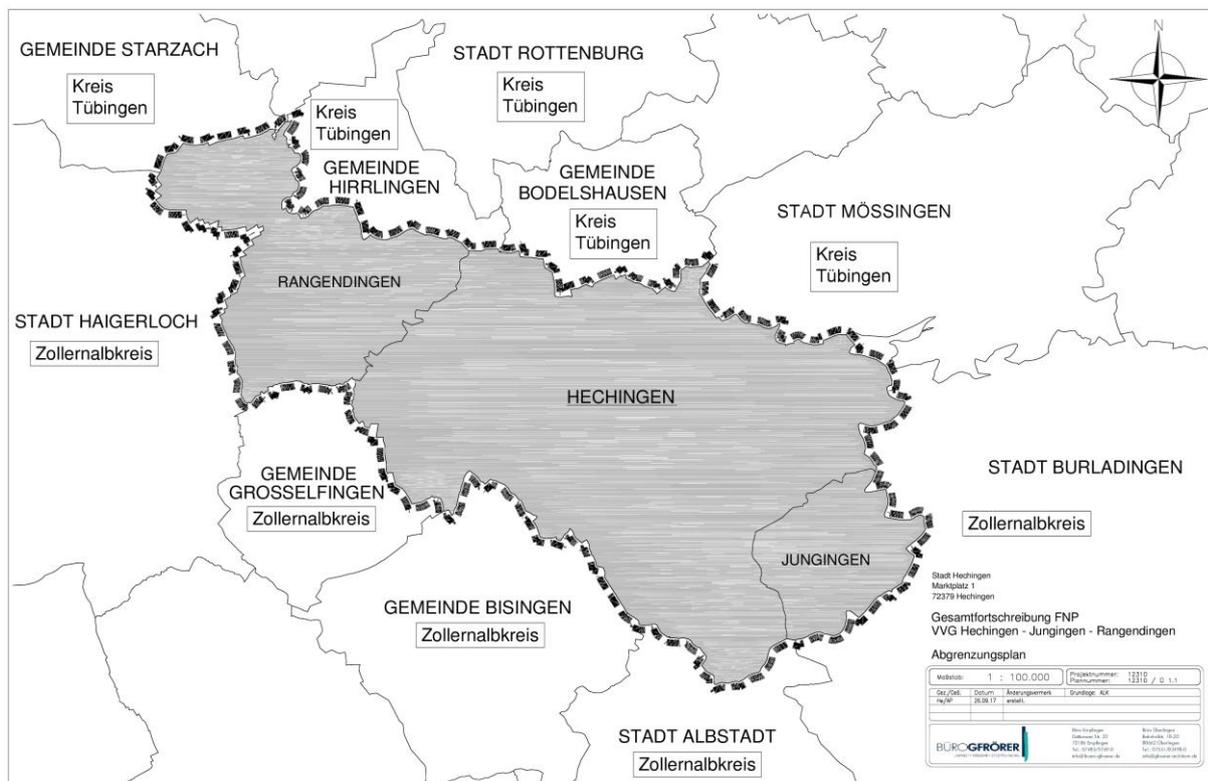
Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Hechingen - Jungingen - Rangendingen: Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans 2035 / Landschaftsplan 2035

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Absatz 1 BauGB -

Der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Hechingen-Jungingen-Rangendingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16. Juni 2020 den Vorentwurf des Flächennutzungsplans 2035 und des Landschaftsplans 2035 gebilligt und beschlossen, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst das Gebiet der Gemeinden Hechingen, Jungingen und Rangendingen gemäß dem folgenden Abgrenzungsplan:



Abgrenzungsplan, Büro Gfrörer, Empfangen, vom 26.09.2017

Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Das Zieljahr 2010 des derzeit gültigen Flächennutzungsplans ist weit überschritten. Es ist daher eine Gesamtfortschreibung notwendig, damit der Flächennutzungsplan seiner Bedeutung der vorbereitenden Bauleitplanung wieder gerecht werden kann. Die Fortschreibung des Flächennutzungsplans umfasst die Ermittlung des Bedarfs an Wohn- und Gewerbeflächen bis 2035 sowie die Untersuchung und Bewertung von potenziell geeigneten Siedlungsflächen. Auf Basis dieser Erhebungen werden neue Siedlungsflächen im Flächennutzungsplan dargestellt und in einem Umweltbericht die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet.

Die Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden gem. Bundesnaturschutzgesetz auf Gemeindeebene in Landschaftsplänen konkretisiert. Der Landschaftsplan hat dabei die Aufgabe, die gesetzlich festgelegten Grundsätze und

Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie der Erholungsvorsorge zu konkretisieren. Er enthält Aussagen zum aktuellen Zustand von Natur und Landschaft, zu Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für das Gebiet sowie Planungsvorschläge für eventuell erforderliche Aktionen und Maßnahmen. Die in den Landschaftsplänen konkretisierten Ziele und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen.

Der Flächennutzungsplan und der Landschaftsplan bilden gemeinsam die Grundlage für die baulich-räumliche, wirtschaftliche und ökologische Entwicklung innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft.

Umweltbezogene Informationen

Neben dem Vorentwurf des Flächennutzungsplans sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

- Umweltbericht mit Aussagen zur Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen der Planung und möglichen Betroffenheiten von Natura-2000-Gebieten, Landschafts- und Naturschutzgebieten, Wasserschutzgebieten, Überschwemmungsgebieten, Naturdenkmälern, Boden und Fläche, Grund- und Oberflächenwasser, Klima und Luft, Tiere und Pflanzen, Biotope und biologische Vielfalt, Biotopverbund, Landschaft, Orts- und Landschaftsbild, Mensch und Erholung, Kultur- und Sachgütern sowie deren jeweiliger Wechselwirkungen. Zudem Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen auf die vorgenannten Schutzgüter.
- Vorentwurf des Landschaftsplans mit Aussagen zu vorhandenen Flächennutzungen, prägenden Landschaftselementen, naturräumlicher Gliederung, Geologie, potentieller natürlicher Vegetation, Landschaft, Bodenfunktion, Grund- und Oberflächenwasser, Wasserschutzgebieten, Gewässernetz, Hochwasser, Klima, Arten und Biotope. Zudem werden Entwicklungszielen und Maßnahmen in Bezug auf Landschaft, Boden, Grundwasser, Oberflächenwasser, Klima sowie Arten und Biotope beschrieben und Handlungsprogramme für die einzelnen Teilräume innerhalb des Gebiets der Verwaltungsgemeinschaft formuliert.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Gemäß § 3 Absatz 1 BauGB liegt der Vorentwurf des Flächennutzungsplans 2035 sowie des Landschaftsplans 2035 in der Zeit vom

06.07.2020 bis einschließlich 28.08.2020

öffentlich aus.

Der Vorentwurf des Flächennutzungsplans 2035 besteht aus folgenden Unterlagen:

- Begründung, Büro Gfrörer, Empfingen, 31.01.2020
- Umweltbericht, Büro Gfrörer, Empfingen, vom 31.01.2020
- Bedarfsnachweis Wohnen, Büro Gfrörer, Empfingen, Stand September 2018
- Gewerbeflächenbedarfsberechnung, Büro Gfrörer, Empfingen, Stand September 2018
- Restriktionskarten für alle Ortsteile der VG, Büro Gfrörer, Empfingen, Stand 31.01.2020
- Flächensteckbriefe für alle untersuchten Siedlungsflächen in der VG, Büro Gfrörer, Empfingen, Stand 31.01.2020
- Planteile FNP für alle Teilorte der VG

Der Vorentwurf des Landschaftsplans 2035 besteht aus folgenden Unterlagen:

- Textteil, Büro Gfrörer, Empfingen, Stand 31.01.2020

- Bestandspläne Biotope/Nutzungen für die Teilräume der VG, Büro Gfrörer, Empfingen vom 31.01.2020
- Maßnahmenkonzepte für die Teilräume der VG, Büro Gfrörer, Empfingen vom 31.01.2020

Der Vorentwurf des Flächennutzungsplans sowie der Vorentwurf des Landschaftsplans können innerhalb dieses Zeitraums während der üblichen Öffnungszeiten an folgenden Stellen eingesehen werden:

- Technisches Rathaus Hechingen, Neustraße 4, 72379 Hechingen
- Rathaus Jungingen, Lehrstraße 3, 72417 Jungingen
- Rathaus Rangendingen, Schulstraße 8, 72414 Rangendingen

Aufgrund der aktuellen Situation (covid 19) beachten Sie dabei bitte die aktuell gültigen Zugangsregelungen der einzelnen Rathäuser.

Die ausgelegten Unterlagen sind auch im Internet unter www.hechingen.de > direkt zu > Öffentliche Bekanntmachungen, www.jungingen.de und www.rangendingen.eu abrufbar.

In diesem Zeitraum kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans unterrichten und sich schriftlich oder mündlich zur Niederschrift äußern. Schriftlich vorgebrachte Stellungnahmen sollten die volle Anschrift der Beteiligten enthalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Vereinigungen im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen sind, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht haben, aber hätten geltend machen können.

gez.
Philipp Hahn
Vorsitzender des Gemeinsamen Ausschusses